Kanton St.Gallen
Sicherheits- und Justizdepartement

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
Prüfungen
Biderstrasse 6
9015 St.Gallen
Tel. 058 229 92 19 / info.winkeln@sg.ch

Direktimport von Fahrzeugen

Zum Eigengebrauch importierte Fahrzeuge sind von der Typengenehmigung befreit. Sie unterstehen der Einzelprüfung bei der zuständigen kantonalen Zulassungsstelle.

Grundsätzlich sind bei der **Zulassung** die **aktuell geltenden Vorschriften** anwendbar. Wird für ein Fahrzeug mit amtlichen Dokumenten nachgewiesen, dass es bereits früher im Ausland zum Verkehr zugelassen war, so muss es nur denjenigen Schweizer Vorschriften entsprechen, die zum Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung galten. Zu beachten sind Art. 4 der Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (SR 741.511; abgekürzt TGV) sowie die Weisungen des ASTRA vom 27. Februar 2014. Die aufgeführten Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Allgemeines

CO_2-Emissionsvorschriften

Überschreitet ein Personenwagen, Lieferwagen oder leichter Sattelschlepper eine bestimmte CO_2-Zielvorgabe, ist vor der Erstzulassung eine Sanktion zu bezahlen, sofern das Fahrzeug in den Geltungsbereich des CO_2-Vollzugs fällt. **Ab 1. Januar 2024 gilt**: Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper, welche vor mehr als zwölf Monaten vor der Zollanmeldung in der Schweiz im Ausland zugelassen wurden, sind vom CO_2-Vollzug ausgeschlossen. Auch ausgenommen sind diese Fahrzeuge, welche vor mehr als sechs Monaten vor der Zollanmeldung in der Schweiz im Ausland zugelassen wurden und einen Kilometerstand von über 5'000 km haben. Somit müssen Sie dem ASTRA / BFE den Import eines Fahrzeugs (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge) – welches dem CO_2-Vollzug unterliegt – melden, sofern Sie eine Zulassung möchten (www.fahrzeugimport.astra.admin.ch).

Für **abgeänderte Fahrzeuge** (Leistungssteigerung, Tieferlegung, Gas-Umbau usw.) werden zusätzlich die entsprechenden Garantie-/Unbedenklichkeitserklärungen nach Schweizer Recht benötigt. Die entsprechenden Unterlagen sind bei der Anmeldung zur Fahrzeugprüfung mitzunehmen.

Abgas-Wartungsdokument (AWD): Ab dem 1. Januar 2013 sind Fahrzeuge mit anerkanntem On-Board-Diagnose-System (OBD) vom AWD und der Abgaswartungspflicht befreit. Dies betrifft leichte Motorwagen mit Benzin- oder Gasmotor ab Euro 03 und mit Dieselmotor ab Euro 04 sowie schwere Motorwagen ab Euro 04, die nach dem 30. September 2004 erstmals zum Verkehr zugelassen wurden.

Motorwagen mit erster Inverkehrsetzung ab 1. Januar 1976 müssen ein AWD mit den erforderlichen Eintragungen und durchgeführter Wartung haben (**Bezugsquelle:** Markenvertretung oder bei auto-schweiz, Postfach 5232, 3001 Bern).

2. Erforderliche Unterlagen (Originale) für die Fahrzeugprüfung und Zulassung

2.1 Fahrzeuge mit EG-Übereinstimmungsbescheinigung (Certificate of Conformity = **COC**)

- Versicherungsnachweis (bitte bei der Schweizer Versicherungsgesellschaft bestellen; die Übermittlung durch die Versicherung erfolgt direkt elektronisch an das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt)
- Prüfungsbericht Formular 13.20 A mit Zollstempel

- COC für **Motorwagen** nach Anhang IX der Richtlinie 70/156/EG bzw. 2007/46/EG oder Verordnung (EU) 2018/858, für **Motorräder** nach Anhang IV der Richtlinie 92/61/EG bzw. 2002/24/EG (wird von der Fahrzeugherstellerin oder vom Fahrzeughersteller ausgestellt und ist bei der Verkaufsfirma oder den Generalimportierenden der Schweiz anzufordern).
- Das Datum der ersten Inverkehrsetzung bei Fahrzeugen, die bereits im Verkehr waren (z.B. ausländische Zulassungspapiere «Registration card oder registration information record des Departements of Motor Vehicles DMV». Für Fahrzeuge, die älter als 30 Jahre sind, kann eine FIVA ID-Card als Nachweis der Originalität verlangt werden.

Bitte beachten Sie
Das **COC** ist keine Garantie dafür, dass das Fahrzeug auch zum Verkehr zugelassen werden kann (z.B. Auslaufserie, Kleinserie). Die momentan gültigen Schweizer Vorschriften über Abgas, Geräusch, OBD, Sicherheitsgurten, gefährliche Anbauteile, Bremsanlagen usw. müssen in jedem Fall eingehalten sein.

2.2 Fahrzeuge ohne EG-Übereinstimmungsbescheinigung oder wenn nicht alle relevanten Daten des Fahrzeugs vorliegen

- Alle Dokumente **gemäss Ziffer 2.1** (ausgenommen COC)
- **Technische Daten:** Motor (Anzahl Zylinder, Hubraum, Leistung, Drehzahl der höchsten Motorleistung), Angaben über das Garantiegewicht sowie die Höchstgeschwindigkeit. Die Werte können Fahrzeugherstellende sowie Inhaberinnen oder Inhaber der schweizerischen Typengenehmigung bestätigen bzw. aus den ausländischen Zulassungspapieren, dem Herstellerschild sowie der Betriebsanleitung entnommen werden.
- Nachweis betreffend schweizerischen **Abgas- und Geräuschvorschriften**, gemäss ausländischen Zulassungspapieren / EG-Teilgenehmigungen sowie durch die Inhaberin oder den Inhaber der schweizerischen Typengenehmigung oder Prüfberichten von anerkannten Prüfstellen (siehe Kontaktadressen).
- **Insassenschutz** betreffend **Frontaufprall** (Richtlinie 96/79/EG oder ECE-Reglement Nr. 94). Gilt für Personenwagen bis 2'500 kg Gesamtgewicht, die ab **1. Juli 2007** importiert oder im Ausland erstmals in Verkehr gesetzt wurden;
- **Insassenschutz** betreffend **Seitenaufprall** (Richtlinie 96/27/EG oder ECE-Reglement Nr. 95). Gilt für Personen- und Lieferwagen bis 3'500 kg Gesamtgewicht, die ab **1. Oktober 2007** importiert oder im Ausland erstmals in Verkehr gesetzt wurden. Ausgenommen sind Fahrzeuge, bei denen sich der Sitzbezugspunkt des niedrigsten Sitzes höher als 700 mm über dem Boden befindet.
- Nachweis betreffend **Antiblockier**- und **Notbremsassistenzsystem** gemäss Verordnung (EG) Nr. 78/2009 bzw. Verordnung (EG) Nr. 661/2009. Gilt für Personen- und Lieferwagen, die ab 24. Februar 2011 / 1. Mai 2012 / 24. August 2015 (gestaffelte Umsetzung) importiert oder im Ausland erstmals in Verkehr gesetzt wurden.
- Nachweis betreffend **Fahrdynamikregelsystem** und ein **Reifendrucküberwachungssystem** gemäss Verordnung (EG) Nr. 78/2009 bzw. Verordnung (EG) Nr. 661/2009. Gilt für Personen- und Lieferwagen, die ab 1. November 2014 importiert oder im Ausland erstmals in Verkehr gesetzt wurden. Das Fahrdynamikregelsystem gilt auch für Gesellschafts- und Lastwagen sowie Sachentransportanhänger in gestaffelter Umsetzung ab 1. November 2014.
- Nachweis betreffend **Spurhaltewarnsystem** Verordnung (EG) Nr. 661/2009. Gilt für Gesellschaftswagen und Lastwagen, die ab 1. November 2015 importiert oder im Ausland erstmals in Verkehr gesetzt wurden.
- Nachweis betreffend **Reifenabrollgeräusch**, **Nasshaftung** und **Rollwiderstand** gemäss Verordnung (EG) Nr. 661/2009 und (EU) Nr. 458/2011. Gilt für Personen- und Sachentransportfahrzeuge (M, N, O), die ab 1. Mai 2012 erstmals in Verkehr gesetzt wurden.

Fahrassistenzsysteme

- Seit dem 7. Juli 2024 gelten in der gesamten EU verbindliche Vorschriften für alle neu zugelassenen Personenwagen, leichten Nutzfahrzeuge, Lastwagen, Busse und Gesellschaftswagen.
- Die General Safety Regulation (GSRII) legt fest, dass diese Systeme nicht mehr dauerhaft deaktiviert werden können und sich nach jedem Neustart automatisch aktivieren müssen. Gemäss der EU Verordnung 2019/2144 sind viele Assistenzsysteme bereits seit dem 6. Juli 2022 für komplett neu entwickelte Fahrzeuge verpflichtend.

Nachweis elektrische Sicherheit (NEV)

Erforderlich für Elektro-Strassenfahrzeuge, d.h. auch Solarfahrzeuge, Hybridfahrzeuge, Elektroroller und Elektromotorfahrräder.

Nachweis elektromagnetische Verträglichkeit (EMV).

Die elektrische Anlage muss die grundlegenden Anforderungen und geltenden Normen im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit erfüllen (Immunität gegen elektromagnetische Immissionen).

Fahrzeuge welche nicht nach Schweizer oder EU-Vorschriften gebaut sind

- **Insassenschutz** betreffend **Frontaufprall** kann auch durch entsprechende Nachweise über die Einhaltung der USA-Normen (Federal Motor Vehicle Safety Standard FMVSS 208) oder der Japan-Normen (Japan Safety Regulations for Road Vehicles, JSRRV Art. 18) anerkannt werden;
- **Insassenschutz** betreffend **Seitenaufprall** kann auch mit entsprechenden Nachweisen über die Einhaltung der USA-Normen (FMVSS 214) oder der Japan-Normen (JSRRV Art. 18) anerkannt werden.

  Bitte beachten Sie

  Gemäss der amerikanischen Behörde NHTSA erfüllen alle passenger cars und light duty trucks, welche den Safety-Kleber (korrekter Kleber → passt zum Fahrzeug) haben, FMVSS 208 und FMVSS 214, vollumfänglich (Hinweis gemäss ASTRA).
- Ist ein **Antiblockiersystem** vorgeschrieben, muss es auf alle Räder wirken (betrifft Personen- und Lieferwagen, M1, N1).
- Ein **Reifendrucküberwachungssystem** und ein **Bremsassistenzsystem** sind nicht erforderlich.

Nachweis über den Fussgängerschutz

Der Nachweis über den Fussgängerschutz muss nicht erbracht werden für Fahrzeuge, die alle Bedingungen der Ausnahmeregelung des ASTRA vom 21. Dezember 2012 erfüllen. Bei gefährlicher Frontgestaltung bleibt die Überprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle vorbehalten.

2.3 Import aus den USA

- alle Dokumente **gemäss Ziffer 2.2**
- Foto des **Abgaslabels** (Vignette). Die US-amerikanischen oder kalifornischen Abgasvorschriften werden für Personenwagen und Lieferwagen ab Modelljahr 1995 in der Schweiz akzeptiert. Solche Fahrzeuge weisen im Motorraum eine Vignette auf. Sie trägt den Titel «VEHICLE EMISSION CONTROL INFORMATION» oder «IMPORTANT VEHICLE INFORMATION» und enthält unter anderem den Namen der Fahrzeugherstellenden, den Hubraum, die Motorbezeichnung, verschiedene Motoreinstelldaten sowie das Modelljahr. Aufgrund der eingereichten Unterlagen (Foto der Vignette) klärt das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt die Gültigkeit der Vignette ab.
- Foto des **Safety-Klebers** (wenn vorhanden).
- Die Einhaltung des **Geräuschgrenzwerts** ist nachzuweisen und beizubringen. Bitte wenden Sie sich an eine anerkannte Prüfstelle (siehe Kontaktadressen).

2.4 Übersiedlungs-, Ausstattungs- oder Erbschaftsgut sowie zollfreie Einfuhr

Für Fahrzeuge, die von den Zollbehörden als Übersiedlungs-, Ausstattungs- oder Erbschaftsgut abgefertigt werden oder eine Bewilligung zur zollfreien Verwendung erhalten, können bestimmte Ausnahmen gewährt werden.
Die Bestimmungen über Beleuchtung, Sicherheitsgurte usw. müssen eingehalten sein. Es empfiehlt sich in jedem Fall vor der Verzollung abzuklären, ob das Fahrzeug auch problemlos zugelassen werden kann.

- **alle Dokumente** gemäss Ziffer 2.1 (COC nur, wenn vorhanden) und **technische Daten** gemäss Ziffer 2.2
- vorhandene Zollbewilligungen (Formular 18.44, 18.45, 18.46, 15.30 oder 15.40)

3. Technische Anpassungen

Aufgrund der unterschiedlichen Bau- und Ausrüstungsvorschriften einzelner Länder sind unter Umständen gewisse Anpassungen notwendig.

Bitte beachten Sie, dass

- sich die **Reifen** für die mögliche Höchstgeschwindigkeit eignen, die Achsbelastung des Fahrzeugs und bei einer ersten Inverkehrsetzung des Fahrzeugs ab 1. Juli 2007 «soundoptimiert» sind (Genehmigungsnummer auf Reifen ist mit einem «S» ergänzt),
- die **Windschutzscheibe** aus Verbundsicherheitsglas besteht,
- der **Geschwindigkeitsmesser** so ausgelegt ist, dass die mögliche Höchstgeschwindigkeit auch in km/h angezeigt wird,
- die **Beleuchtungseinrichtungen** (einschliesslich Richtungsblinker und Rückstrahler) mit dem Zeichen «E», «e», «SAE» oder «DOT» ausgerüstet sind. Die vorgeschriebene Anordnung, die Farbe und die Schaltung richtet sich nach den schweizerischen Vorschriften,
- Fahrzeuge, die mit **Gasentladungslichtquellen** (Xenon) ausgerüstet sind, den Anforderungen des ECE-Reglements Nr. 48 entsprechen,
- die **Verankerungspunkte von Sicherheitsgurten** dem ECE-Reglement Nr. 14 oder der Richtlinie 76/115/EG entsprechen, wenn diese nicht von den ursprünglichen Fahrzeugherstellenden eingebaut wurden (dies betrifft unter anderem Wohnmotorwagen und Verkaufsfahrzeuge),
- die **Bremsanlage** den Anforderungen des ECE-R Nr. 13 oder der Richtlinie 71/320/EWG entspricht.

4. Kontaktadressen

Wenden Sie sich bei **Zollfragen** bitte an das Zollinspektorat St.Gallen, Oberstrasse 222, 9014 St.Gallen, Telefon 071 228 49 00 (Informationen zum Fahrzeugimport unter http://www.ezv.admin.ch).

DTC Dynamic Test Center AG
Route Principale 127
2537 Vauffelin
Tel. 032 321 66 00
www.dtc-ag.ch

FAKT AG, Prüf- und Ingenieurzentrum
Augrabenstrasse 9
9466 Sennwald
Tel. 071 722 96 00
www.fakt.com

Prüfstellen

Prüfstelle Oberbüren
Industrie Haslen 4
9245 Oberbüren
058 229 92 22
info.oberbueren@sg.ch

Prüfstelle Buriet
Röteli 6
9425 Thal
058 229 92 62
info.buriet@sg.ch

Prüfstelle Mels
Wangser Bahnhofstrasse 71
8887 Mels
058 229 92 92
info.mels@sg.ch

Prüfstelle Kaltbrunn
Uznacherstrasse 72
8722 Kaltbrunn
058 229 93 13
info.kaltbrunn@sg.ch

Weitere Informationen finden Sie unter www.asa.ch oder www.stva.sg.ch. Bei Fragen gibt Ihnen unser Kundendienst, Tel. 058 229 92 12 oder info.winkeln@sg.ch, gerne Auskunft.

Bitte beachten Sie
Um unliebsame Verzögerungen/Überraschungen zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, vor dem Import abzuklären, ob die ausländischen Papiere (betreffend Importe aus nicht EU-Ländern, Fahrzeugumbauten, markenspezifischen Besonderheiten) oder das COC für die Zulassung in der Schweiz genügen. Beanspruchen Sie bitte die Hilfe von Importeurinnen und Importeuren, Markenvertretenden oder anderen Fachpersonen.